

ARTIKEL IV -

Zusammensetzung der Gerichte

*) 4. Alle Mitglieder der Gerichte der Militärregierung sollen Offiziere der Alliiert eh Streitkräfte sein.

5. Obefe Militärgerichte sollen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Mittlere und Einfache Militärgerichte sollen aus einem ode# mehreren Mitgliedern bestehen.

6. Beisitzer ^ils Berater eines Gerichtes können entweder durch das betreffende Gericht oder durch die Person ernannt werden,! die berechtigt ist, Gerichte dieser Art zu bestellen. Sie haben das Gericht zu beraten und zu unterstützen, soweit sie von dem Gericht darum ersucht werden; sie haben jedoch kein Abstimmungsrecht.

7. Das Gericht kann Beamte, Dolmetscher und andere Personen, die bei der Verhandlung benötigt werden, bestellen.

*

ARTIKEL V

Rechte des Angeklagten

8. Wer sich vor einem Gericht der Militärregierung zu verantworten hat, ist berechtigt#

- (a) eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Anklage vor der Verhandlung zu erhalten;
- (b) bei der Verhandlung anwesend zu sein, daselbst auszusagen, an die Zeugen Fragen zu stellen und diese im Wege eines Kreuzverhörs zu vernehmen. Das Gericht kann in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln, falls der Angeklagte dies beantragt hat und sein Antrag bewilligt wurde oder falls vermutet wird, daß der Angeklagte sich seiner Bestrafung durch Flucht zu entziehen versucht;
- (c) sich mit einem Rechtsanwalt vor Beginn der Verhandlung zu beraten, sich selbst zu verteidigen oder sich bei der Verhandlung durch einen von ihm gewählten Rechtsanwalt vertreten zu lassen, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, das Auftreten von Personen zu untersagen;
- (d) in Sachen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, sich durch einen Offizier der Alliierten Streitkräfte vertreten zu lassen, falls er keinen anderen Verteidiger hat; *)

*) Wegen Änderung des Art. IV. ?ar. 4 s. unter Ci